

MOTION DER CVP-FRAKTION
BETREFFEND KINDERZULAGEN FÜR SELBSTÄNDIGERWERBENDE
VOM 9. MÄRZ 2007

Die CVP-Fraktion hat am 9. März 2007 folgende **Motion** eingereicht:

1. Der Regierungsrat wird beauftragt abzuklären, ob ein breit abgestütztes Interesse an einer obligatorischen Familienausgleichskasse für Selbständigerwerbende besteht;
2. im Fall einer positiven Antwort unter Ziff. 1 dem Kantonsrat im Rahmen des neuen kantonalen Gesetzes über die Kinderzulagen eine Regelung vorzulegen, welche die Selbständigerwerbenden obligatorisch in den Kreis der Versicherten mit einbezieht. Dabei ist die Einkommensobergrenze für Selbständigerwerbende, die sich der Familienausgleichskasse anschliessen müssen, erheblich zu erhöhen oder zu streichen.

Begründung:

Am 26. November 2006 entschied sich das Schweizer Stimmvolk mit einer deutlichen Mehrheit von 68 % der Stimmen zugunsten eines neuen Familienzulagengesetzes. Während der Kampagne wurde wiederholt bedauert, dass Selbständigerwerbende nicht von dieser harmonisierten Bundesregelung profitieren. Um den Grundsatz „ein Kind – eine Zulage“, der im ursprünglichen Projekt enthalten war, umzusetzen, sollte diese Ungleichheit auf kantonalen Ebene gelöst werden. Der Bundesrat wird die Verordnung zum neuen Familienzulagengesetz im Oktober 2007 verabschieden. Anschliessend können die Kantone ihre Gesetzgebung anpassen. Das Gesetz soll auf 01.01.2009 umgesetzt werden. Es ist also für den Kanton Zug richtig, sich jetzt Gedanken über eine Integration der Selbständigerwerbenden zu machen.

In der Schweiz gehören rund 14 % (557'000 Personen) der erwerbstätigen Bevölkerung zur Gruppe der Selbständigerwerbenden. Momentan sehen nur zehn Kantone Familienzulagen für Selbständigerwerbende vor. Demnächst wird Bern dazu kommen. Praktisch in allen Kantonen sind die Familienausgleichskassen für Selbständigerwerbende freiwillig.

Auch im Kanton Zug können sich Selbständigerwerbende der kantonalen Familienausgleichskasse anschliessen und Kinderzulagen beziehen. Da ein solcher Anschluss jedoch freiwillig ist und die Einkommensobergrenze sehr tief liegt, haben dies nur wenige Selbständigerwerbende mit zudem schlechten Risiken getan. Im

Gesetz über die Kinderzulagen (KZG) ist festgehalten, dass sich Selbständigerwerbende der Familienkasse freiwillig anschliessen können, sofern sie anspruchsberechtigte Kinder haben und „ihr gesamtes reines Einkommen unter Einschluss aller Einkünfte der Ehefrau 34'000 Franken im Jahr nicht übersteigt. Diese Einkommensgrenze erhöht sich um 2'500 Franken für jedes zulagenberechtigtes Kind“ (KZG §6). Wer sich einmal der Familienkasse angeschlossen hat, kann nicht mehr austreten.

Es ist jedoch unklar, ob die Selbständigerwerbenden im Kanton Zug eine obligatorische Lösung überhaupt befürworten. Dies sollte zuerst abgeklärt werden. Eine obligatorische Familienausgleichskasse für Selbständigerwerbende sollte nicht gegen den Willen der Selbständigerwerbenden eingeführt werden.
